

Telefon: 089/233 - 39960

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit
und Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und
Mobilität
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/31

Antrag zur dringlichen Behandlung in der Vollversammlung am 22.07.2020
Innenstadt attraktiver machen – Parkgebühren erlassen

Antrag Nr. 20-26 / A 00242 der Stadtratsfraktion FDP BAYERNPARTEI vom 14.07.2020, eingegangen am 14.07.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00972

Anlage 1: Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.07.2020
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Fachliche Bewertung.....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	5
3.1 Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft.....	5
3.2 Anhörung des Bezirksausschusses, des Behindertenbeirats und der Gleichstellungsstelle	5
4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	6
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	6
II. Antrag des Referenten.....	7
III. Beschluss.....	8

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die FDP BAYERNPARTEI stellt folgenden Antrag:

„Um die Münchner Innenstadt wieder attraktiver zum Einkaufen und Einkehren zu machen, werden bis Ende 2020 keine Parkgebühren erhoben, wenn die Parkenden in der Innenstadt einkaufen oder ein Wirtshaus aufsuchen. Kunden bzw. Gäste bekommen beim Bezahlen an der Ladenkasse oder in der Gaststätte gegen Vorlage des Quittungsabschnitts die Gebühren erstattet. Die Kaufleute erhalten eine Rückerstattung von der Stadt. Die Verwaltung legt ein Konzept vor, wie auch private Parkhäuser einbezogen werden können.“

2. Fachliche Bewertung

Der Antrag wirft in der Umsetzung eine Vielzahl fachlicher, rechtlicher und organisatorischer Fragen auf und greift in ein über viele Jahre entstandenes austariertes System des Innenstadtparkens ein. In der Kürze der Zeit kann nur eine kursorisch Bewertung und Einschätzung der Machbarkeit und ihrer Folgen abgegeben werden

In die fachliche Bewertung fließen die wirtschaftliche Haltung des Referats für Arbeit und Wirtschaft, die haushalterische Perspektive der Kämmerei sowie die gemeinsame verkehrliche Einschätzungen der Straßenverkehrsbehörde des Kreisverwaltungsreferats und des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ein.

Wirtschaftliche Bewertung

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft bewertet den Stadtratsantrag als positiv und unterstützt das Anliegen. Aus Sicht des RAW ist es wichtig, dass bei Umsetzung der Maßnahme die bestehende Höchstparkdauer in der Altstadt weiterhin erhalten bleibt, um Dauerparken zu vermeiden (vgl. Punkt 3.1).

Das Kreisverwaltungsreferat weist an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Nutzung von Parkhäusern keine Höchstparkdauer gilt und somit auch von der Stadt finanziertes Dauerparken nicht verhindert werden kann.

Haushalterische Bewertung

Die Stadtkämmerei nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

„Gemäß den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Landeshauptstadt München auf Einnahmen, die ihr zustehen, nicht freiwillig verzichten. Die Kommunen

sind nach Art. 62 Abs. 2 GO verpflichtet, alle Möglichkeiten der Einnahmeerzielung auszuschöpfen.

Weiter auf Einnahmen, die im Haushaltsplan 2020 enthalten sind, zu verzichten angesichts der Prognose für den Nachtrag 2020 mit einem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist aus Sicht der Stadtkämmerei abzulehnen und gefährdet eine Genehmigung des Nachtragshaushalts 2020 durch die Regierung von Oberbayern.“

Verkehrliche Bewertung:

Der beantragte Verzicht auf die Erhebung von Parkgebühren für Parkende, die in der Innenstadt einkaufen oder ein Wirtshaus aufsuchen, würde einen Anreiz zur verstärkten Nutzung des Autos für die entsprechenden Aktivitäten in der Innenstadt setzen.

Nachdem das Auto das mit Abstand flächenverbrauchenste Verkehrsmittel ist, würde dadurch die Mobilität in der Innenstadt und auf dem Weg in die Innenstadt reduziert, denn auf der gleichen Fläche könnten deutlich mehr Kund*innen beispielsweise mit dem Öffentlichen Verkehr, dem Radverkehr, mit CarSharingfahrzeugen oder zu Fuß oder in Kombination der genannten Modi unterwegs sein. Die Erreichbarkeit und Nutzung der Innenstadt für alle Verkehrsteilnehmer*innen würde sich tendenziell verschlechtern.

Zudem würden dadurch die bekannten negativen Belastungen durch Luft- und Lärmemissionen sowie durch Unfallfolgen tendenziell gesteigert.

Nicht zuletzt hat sich aufgrund zahlreicher Baustellen in der Innenstadt der ohnehin bereits bestehende, hohe Parkdruck im öffentlichen Straßenraum dort noch zusätzlich verstärkt. Es sind kaum freie Parkplätze vorhanden. Die Kommunale Verkehrsüberwachung stellt dementsprechend in diesem Bereich gehäuft die Verkehrssicherheit gefährdende Parkverstöße fest.

Die beantragte Maßnahme läuft auch der Intention der geltenden Beschlusslage zur Schaffung einer autofreien bzw. autoarmen Altstadt entgegen.

Fazit: Die Maßnahme würde der Gewährleistung einer leistungsfähigen und sicheren Mobilität tendenziell entgegenwirken und ist daher aus verkehrlicher Sicht abzulehnen.

Weitere Bewertungaspekte

Nicht geklärt ist der sichere Ausschluss missbräuchlicher Nutzung. So könnte beispielsweise für einen Innenstadtbesuch als Alibi eine Kleinigkeit gekauft werden, dafür aber den ganzen Tag wertvoller Parkraum und dazu noch öffentliche Gelder als Erstattung der Parkgebühren in Anspruch genommen werden.

Nicht geklärt ist zudem die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Hinblick auf den ÖPNV.

Nicht geklärt ist der immense bürokratische Aufwand. Jede/r Einzelhändler*in und jedes Wirtshaus müsste den Kund*innen die Parkgebühren erstatten und dann mit den entsprechenden Nachweisen an die Stadtverwaltung herantreten, um sich seinerseits wiederum die Auslagen von der Stadt zu holen. Dabei müsste durch entsprechend sorgfältiges Verwaltungshandeln eine missbräuchliche Nutzung ausgeschlossen werden. Noch schwieriger umzusetzen wäre dies bei Anlagen, bei welchen das Parkentgelt erst bei der Ausfahrt aus dem Parkhaus bezahlt wird. Offen ist diese Frage nicht zuletzt beim bargeldlosen, ticketlosen Parken im Parkhaus, wie es beispielsweise PARK NOW in 13 Münchner Parkhäusern oder beim Handyparken anbietet, wo die Abrechnung erst zum Monatsende erfolgt und dann eine Zuordnung zu einzelnen Käufen einen noch größeren Aufwand bedeuten würde. Die Zuständigkeit der Koordination und Umsetzung einer solchen Zahlungsabwicklung liegt nicht bei der Straßenverkehrsbehörde.

In Betracht zu ziehen ist zudem, dass die Stadt z.B. mit der Bereitstellung von Parkraum als Erweiterung für Freischankflächen, Gebührenerlassen uvm. bereits Einiges zur Unterstützung auch der Innenstadtgastronomie unternimmt. Insgesamt wurden stadtweit 780, in den Stadtbezirken 1 – 3 310 und im Stadtbezirk 1 75 Stellplätze für eine Erweiterung der Freischankflächen zur Verfügung gestellt.

Zu klären wäre auch, inwieweit eine Änderung der Parkgebührenordnung per Stadtratsbeschluss für eine rechtssichere Umsetzung nötig ist und ob der Einsatz öffentlicher Gelder für die Erstattung von Parkgebühren aus privaten Garagen einen zulässigen Subventionstatbestand für private Parkgaragenbetreiber darstellt oder nicht.

Gesamtbewertung

Die Maßnahme ist insbesondere aus verkehrlichen und haushalterischen Gründen und aus den dargelegten weiteren grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie der Stadtkämmerei abgestimmt.

3.1 Stellungnahme des Referats für Arbeit und Wirtschaft

Das RAW befürwortet den Antrag und damit den temporären Erlass der Parkgebühren in der Innenstadt, da es sich um eine Maßnahme handelt, die die lokalen Unternehmen, insbesondere Handel, Gastronomie und Dienstleistungen der Münchner Innenstadt zu Coronazeiten unterstützt. Der lokale Einzelhandel (mit Ausnahme des Lebensmittelhandels) ist ebenso wie die lokale Gastronomie stark durch die Corona-Krise betroffen. Die Schließungen während der Ausgangsbeschränkungen und die anschließenden Hygienevorschriften haben zu hohen Umsatzausfällen geführt, die nicht mehr nachgeholt werden können.

Der temporäre Erlass von Parkgebühren zu Coronazeiten als Unterstützung für den stationären Innenstadteinzelhandel und die Gastronomie ist eine Maßnahme, die vom RAW begrüßt wird. Sie trägt dazu bei, in München auch künftig eine attraktive Innenstadt mit einem vielfältigen Einzelhandels- und Gastronomieangebot zu erhalten.

Aus Sicht des RAW ist es wichtig, dass bei Umsetzung der Maßnahme die bestehende Höchstparkdauer in der Altstadt weiterhin erhalten bleibt, um Dauerparken zu vermeiden. Zudem sollen auch Parkhäuser in die Maßnahme einbezogen werden, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.

3.2 Anhörung des Bezirksausschusses, des Behindertenbeirats und der Gleichstellungsstelle

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses, des Behindertenbeirats und der Gleichstellungsstelle in der vorgeschriebenen Frist nicht möglich.

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung. Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der Kurzfristigkeit und Dringlichkeit des Antrags nicht möglich.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Parkgebühren in der Innenstadt werden unverändert weiter erhoben und nicht erstattet.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00242 der Stadtratsfraktion FDP BAYERNPARTei vom 14.07.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen
zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. an die Stadtkämmerei
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/31
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532